2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und 10 Abs. 1 und Abs. 7 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2023 folgende 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 29.09.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde Kellenhusen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort (Ostseebad) eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 7 KAG zur Abgeltung der vom Tourismus im Gemeindegebiet gebotenen Vorteile. Die Abgabe dient für das Jahr 2024 zur Deckung eines Anteils von 53,35 % (2023: 45,01 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 0,47 % (2023: 5,18 %) vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen. Gemeindlich sind auch solche Einrichtungen, die von Eigengesellschaften der Gemeinde oder von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde betrieben werden.

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Kellenhusen vom 29.09.2022 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:
Kellenhusen, den 14.12.2023

Stefan Schwardt
Bürgermeister